

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Schreiben des B. Füssli, Mitgl. des gesetzg. Raths, an den Vollz. Rath

Autor: Füssli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. 6750 beträgt; so zeigt sich eine Ueberloosung von Fr. 3504. Allein man weiß, daß sich auf die Schätzungen wenig zu verlassen ist. Der Maahstab des Pachtzinses scheint um vieles der richtigere zu seyn. Nun aber beträgt derselbe Fr. 645, was den Zins von Fr. 16125 ausmacht.

Statt Fr. 645 würde hingegen die Verkauffsumme bloß Fr. 410, 1, 5 einbringen. Freylich sagt die Verwaltungskammer, das Haus bedürfe beträchtlicher Reparationen, und deswegen halte sie den Verkauf für ratsam.

Ihre Finanzcommision, die eben den Zustand dieses Gebäudes nicht sehr genau kennt, will zwar das Erforderniß von Reparationen nicht absehn, allein sie zweifelt doch sehr, daß diese auf Fr. 6000 ansteigen sollten. Wenn sie dann eben diesen hohen Pachtzins in Erwägung zieht, und dabei Rücksicht nimt auf die gute Lage dieses Wirthschaftsgebäudes, auf den Umfang des dazu gehörigen Landes, auf die Anzahl der dazu dienenden Gebäude, auf den vermehrten Werth, den die Wirthschaftsrechte bey einer festen Verfassung wieder erhalten werden, und endlich auf die dem Pächter einbedungene Pflicht, sich der gewöhnlichen Reparationen zu beladen; so scheint es ihr, daß es besser gethan seyn sollte, diese Liegenschaft einstweilen noch beizubehalten, und solche nicht zu veräußern, es sei denn, daß sie einen ihrem Abtrag angemessenen Preis erreichen würde.

Der Rath ratificirt den Verkauf des Brodhäusis.

Die Finanzcommision erstattet über das Besinden der Vollziehung, den Gesetzesvorschlag über das Zollsystem betreffend, einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canglextisch gelegt wird.

Die gleiche Commision rath zu folgender Botschaft an den Rath, welche angenommen wird:

B. Völl. Rath! Durch eine Bothschaft v. 10. Merz heilen Sie dem gesetzgebenden Rath den Versteigerungsbericht über ein Domaine im Canton Thurgau, samt Ihrer Guttheissung desselben, mit.

Ehe aber der gesetzgebende Rath in die Beurtheilung dieses Verkaufs selbst eintreten kann, bedarf er einige Auskunft über diesen Gegenstand.

Vor kurzer Zeit nemlich zeigte die Gemeindgütterverwaltung der Gemeinde Zürich dem gesetzgebenden Rath an, daß sie auf die versteigerten Nationalgüter des Thurgaus die gleichen Ansprüche zu machen habe, wie auf diejenigen, welche schon früher ihrer Ansprüche wegen, aus dem Verzeichniß der zu verkaufften Nationalgüter ausgestrichen wurden. Diese Erklärung nun theilte der gesetzgebende Rath Ihnen B. B. R. mit, weil Sie bis-

her alle ähnlichen Ansprüchen würdigten, und die erforderlichen Verfugungen darüber machten. Da nun aber gegenwärtig in Ihrer Bothschaft der Verkauf eines Guts zur Ratification vorgeschlagen wird, welches die Gemeinde Zürich als Eigenthum anspricht; so wünscht der gesetzgebende Rath vor allem aus zu wissen, aus welchen Gründen Sie für dieses Gut eine Ausnahme von der übrigens allgemeinen, gerechten Verfugung machen: solche Güter, welche von den Gemeinden als Eigenthum angesprochen werden, bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht nicht zu veräußern. Erst wann diese Schwierigkeit gehoben seyn wird, kann der gesetzgebende Rath die Zweckmäßigkeit dieses vorliegenden Verkaufs selbst untersuchen.

(Die Forts. folgt.)

Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Schreiben des B. Füssli, Mitgl. des gesetzg. Raths, an den Völl. Rath.

Bürger Völlziehungsrath!

Ich habe mir von Ihrem Bürger Minister der Wissenschaften das unschuldige Vergnügen ausgebeten, ein Gipsgrupp, welches er Ihnen heute vorzustellen die Ehre hat, mit ein paar Zeilen begleiten zu dürfen, da dieseljenigen des Künstlers an Sie, oder vielmehr an das ehemalige Direktorium gerichtet, sich auf ihrem wohl zweijährigen Laufe müssen verirrt haben.

Dieser kaum dreyzigjährige junge Künstler, Heinrich Keller von Zürich, lebt seit mehreren Jahren — und nun seit ein paar Jahren wirklich verheyrathet — in Rom.

Schon im Herbst 1798, erinnere ich mich, daß er mir, als seinem müterlichen Oheim und Freunde, die Anzeige mache: „Er arbeite an einem Grupp in „Marmor, das für seine neue Regierung in der „Schweiz bestimmt, die vereinte Weisheit und Stärke, „als Beschützerinnen der jungen Republik, vorstellen „soll, und wovon einsweilen er das Modell nach Luzern zu senden gesinnet sey.“ Bald darauf wurde unser Briefwechsel durch die bekannten Zeitereignisse beynah ein volles Jahr unterbrochen. Erst in einem Briefe vom 28ten September vorigen Jahrs fand ich wieder die Spur: „Das Grupp für die helvetische „Regierung ist in Pistoja liegen geblieben. Da ich „seither in der Kunst ziemliche Fortschritte gemacht, „wünscht ich wohl etwas von grösserm Belang und „mehrerer Vollkommenheit liefern zu können. Was

„meinen Sie? wäre wohl der ältere Brutus zu diesem Zwecke dienlich?“ u. s. f. — Mit meiner Antwort auf diese Fragen, will ich Sie, Bürger Vollziehungs-räthe! nicht behelligen. Dass aber mittlerweile jenes Grupp noch immer seinen Schnekkengang nach der Schweiz fortsetze, meldete er mir weder damals noch seither ein; und ich erschrak nicht wenig, als ich vor vier Wochen vernahm: Dass ein ganz zersplittertes Kunstwerk eines jungen Schweizerb aus Rom im Bureau des Ministeriums der Wissenschaften angelangt sey, welches ich natürlich auf ersten Anblick für die Arbeit meines guten Neffen erkannte, und — aufrichtig zu gestehen, noch in seinen Trümmern — wie z. B. in dem ganz unversehrt gebliebenen Körper des Halbgottes, in dem Gewand der Göttin, und in dem schmucken Genius des jungen Freystaats — zum Entzücken schön fand. Dem hiesigen geschickten Künstler, Bürger Christen, gebührt übrigens das wirklich nicht geringe Verdienst der musterhaften Restauration dieser Arbeit eines seiner ehemaligen Schüler. Bey ihm, zu Stanz, brachte Keller ein paar seiner schönsten und glücklichsten Jünglingsjahre zu; und Er sowohl als der würdige Bürger Oberrichter Zeltner können am besten bezeugen, was derselbe, sowohl durch sein auserlesenes Kunsttalent, als durch seinen vortrefflichen sittlichen Charakter, für schöne Hoffnungen von ihm bey jedermann, der ihn kannte, erwecken musste; und beyde wurden in Rom ausgebildet; jenes durch einen unablässigen Fleiß und Eifer ohne Seinesgleichen, zugleich aber auch dieser in der — der Allen vom Weibe Gebornen — meist so heilsamen Schule des Unglücks.

Seit ungefähr 3 Jahren ist nämlich der Bürger Keller, theils durch mehrere beschwerliche Krankenlager, hauptsächlich aber durch die Unbill dieser argen Zeit und eine halbe Odüsse von Künstlermissgeschick, und zwar meist ohne sein mindestes Verschulden (und bedeutender Unterstützungen seiner rechtschaffenen und ihn zärtlich liebenden Eltern ungeachtet), mehr als einmal in die drückendsten Umstände gerathen, die aber den ihn stets begleitenden Genius vereinter Tugend und Kunst, nie

weder zu ermüden, noch anf irgend einen Ferweg zu leiten vermochten.

Eine neuerliche Zuschrift an seinen biedern Vater, die man weder ohne Lachen noch ohne Thränen lesen kann, endet sich buchstäblich so: „Meine gegenwärtige Lage ist also in zwey Worten diese: Ich bin Ihr zärtlicher Sohn; bin gesund aber noch schwach; arbeite ohne Hoffnung; bin reich ohne Geld; vertraue dem Himmel ohne Angst, und besitze 35 Paoli 4 1/2 Bajocco baares Vermögen!“

In dem helvetischen Almanach 1800 findet sich ein Verzeichniß einiger Arbeiten aus seinem wohlbesezten Attelino, die aber, selbst bey wiedereintretender Ruhe im Welschland (und sehr gemäßigter Preise ungeachtet) doch noch eine ziemliche Weile auf hinreichende Abnehmer warten dürften.

Ich selber besitze von ihm in Zürich eine Sappho in Marmor, welche, nach dem Urtheil aller Kenner, bey der dortigen Kunstaustellung im Jahr 1799, eine vorzügliche Zierde derselben ausmachte; und täglich bin ich, hier in Bern, zweyer Proben seiner neuesten Kunst gewärtig. Sein wichtigstes Werk in Rom aber ist, eine lebensgroße Atalante in Marmor, die ein Engländer bey ihm bestellt hatte, der aber bey dem ausgebrochenen Krieg plötzlich den Westen nahm, den armen Künstler mit samt seiner schönen Bettläuferin sitzen ließ, und den ersten — nicht bloß für die Arbeit eines vollen Jahres, sondern selbst für sein Ausgelegtes von ein paar hundert Scudi — auch nicht mit einem Bajocco entschädigte.

Alles dieses Bürger Vollziehungs-räthe, erzähle ich bloß in der unbefangenen Absicht, Sie zu bitten, „das Ihnen vorgestellte Grupp, als ein Zeichen der Verehrung meines jungen Verwandten für seine neue Regierung, gütig aufzunehmen, und ihn (falls es auch Ihren Beifall verdienen sollte), einzigt durch diesen am kräftigsten zu ermuntern, einst vielleicht, in bessern Tagen, seinem Geburtslande mit seinem Kunsttalente zu nutzen, oder wenigstens durch dasselbe auch im Auslande ihre Ehre zu machen.“ — Gruß und Achtung.

Bern, Apr. 1801. — (Sign.) Fühli, Mitgli. d. G. R.

Munizipalität der Gemeinde Schwyz.

Die Munizipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrath der helv. Republik, am 3. April 1801.

(Im Auszuge.)

„Das Gesetz, welches bey der neuen Organisation Helvetiens im J. 1798 die ehemaligen democratichen Cantone

Die Munizipalität der Gemeinde Schwyz an den gesetzgebenden und Vollziehungsrath der helv. Republik, am 14. April 1801.

(Im Auszuge.)

„Wir wollen uns über den Inhalt des neuen Abgabensystems gar nicht einlassen, sondern wir begnügen